Abschrift

Geschäftsnummer:
5 O 143/04 Fe

Verkündet am
17. Februar 2005

gez. Senf,
Just.angest.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Heilbronn

5. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Tilp u. Koll., Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt (03/0176 FR/FR)

gegen

1. [redacted]
2. [redacted]

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Heilbronn auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2004 durch

[redacted]

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an den Kläger und seine Ehefrau [redacted] als Gesamtgläubiger 45.402,72 € zuzüglich Zinsen hieraus seit dem 25.09.2003 in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers und seiner Ehefrau an den mit Kaufauftrag vom 24.11.1999 erworbenen Beteiligungen

   a) Veri-Valeur Fonds (Wertpapierkennnumrner 97632(I - Fonds-Konto-Nr. 02496701 01 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main) in Höhe von DM 60.000,-- (= 30.677,51 €) und

   b) Veri-Tresor Fonds (Wertpapierkennnummer 976326 - Fonds-Konto-Nr. 02496701 02 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main) in Höhe von DM 60.000,-- (= 30.677,51 €).

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme der Übertragung der Rechte an den Fondsbeteiligungen

   a) Veri-Valeur Fonds (Wertpapierkennnummer 976320 - Fonds-Konto-Nr. 02496701 01 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main; Kaufpreis per 24.11.1999 von DM 60.000,-- (= 30.677,51 €) und

   b) Veri-Tresor Fonds (Wertpapierkennnummer 976326 - Fonds-Konto-Nr. 02496701 02 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main; Kaufpreis per 24.11.1999 von DM 60.000,-- (= 30.677,51 €)

in Verzug befinden.

3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gegenstandswert: 45.856,74 €

Tatbestand

Der Kläger verlangt von den Beklagten auf Grund eigenen Rechts Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung und als Rechtsfolge Rückabwicklung der am 24.11.1999 erworbenen Investmentbeteiligungen.

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Die Beklagten sind Eheleute und betreiben unter der Bezeichnung [redacted]n Heilbronn Gewerbe mit dem Tätigkeitsbereichen „Verkauf von Versicherungen aller Art und Bausparverträgen". Sie sind „Partner" der Securess AG.

Der Beklagte [redacted]war von 1986 bis 1998 als Handelsvertreter für die DKV tätig und hatte während dieser Zeit den Kläger als „Bestandskunden" der DKV betreut. Ende des Jahres 1998 beendete er seine Vertretertätigkeit für die DKV und war seither als „Partner" (Handelsvertreter) der Securess AG tätig. Seinen Vorschlag, einen Versicherungs*makler*vertrag mit der Securess AG abzuschließen, lehnte der Kläger aus wirtschaftlichen Gründen ab. Er ließ sich jedoch von dem Beklagten weiterhin in seinen Vermögensangelegenheiten beraten. Im Juni 1999 schloss er durch Vermittlung des Beklagten bei der „Generali" eine Leibrentenversicherung ab. Aus diesen Beratungsgesprächen wusste der Beklagte, dass der Kläger Ende des Jahres 1999 weitere Gelder erwartete, die er anlegen wollte, nach Möglichkeiten in Investmentanlagen, um sichere monatliche Entnahmen für seine Altersversorgung zu haben.

Der Beklagte hatte sich diesen Termin vorgemerkt und kam im Spätherbst 1999 auf den Kläger zu mit dem Angebot, Investmentanteile der Veritas SG Investment Trust GmbH (nachfolgend: „Veritas") zu erwerben; der Beklagte hatte sich zuvor über die Securess AG Berechnungen über die von der Veritas angebotenen Fonds verschafft.

Der Kläger hatte bei seiner Geldanlage „besonderen Wert auf maximale Sicherheit" gelegt (Schreiben der Beklagten vom 22.10.1999 - Anl. K 3 Bl. 16 d.A.); gleichzeitig wollte er eine Anlage mit der Möglichkeit der Kapitalentnahme, wobei die Auszahlungen sich über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren erstrecken sollten. Die Beklagten haben dem Kläger den Veri-Tresor- und den Veri-Valeur-Fonds empfohlen (Schreiben vom 4.11.1999, Anl. K 4, Bl. 17 d.A.):

> „Wir empfehlen Ihnen die Anlage in dieser Form zu tätigen, da Sie in diesem Modell nicht nur beide Chancen nützen, sondern auch noch Ihre Risiken minimieren. Der Veri-Tresor als Mischfonds ist der Stabilisator Ihrer Geldanlage, das heißt auch in schlechteren Börsenzeiten sichern sie Ihr Kapital, der Veri-Valeur-Fonds ermöglicht es Ihnen aber auch, alle sich bietenden Chancen wahrzunehmen."

Entsprechend der Empfehlung der Beklagten erwarben der Kläger und seine Ehefrau am 24. November 1999 an dem Veri-Valeur-Fonds und dem Veri-Tresor-Fonds jeweils Anteile von 60.000 DM. Die monatlichen Entnahmen waren auf jeweils 600 DM festgelegt (Anl. K 1 und 2 Bl. 14/15 d.A.). Nachdem die Fonds bis Ende 2001 bereits ca. 50 Prozent an Wert verloren hatten, stellten der Kläger und seine Ehefrau die Entnahmen aus den Fonds mit Ablauf des Monats Februar 2002 ein und forderten von den Beklagten, sie so zu stellen, als ob sie die Fondsanteile nicht erworben hätten. [redacted] hat den Kläger ermächtigt, die Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten einzuklagen.

Der Kläger trägt vor, die Beklagten hätten ihn und seine Ehefrau bei dem Erwerb der Fondsanteile fehlerhaft beraten: nach Vorgesprächen sei der Beklagte am 24.11.1999 bei ihnen in der Wohnung erschienen und habe die Fonds kurz erläutert, woraufhin er und seine Ehefrau die Kontoeröffnungsanträge/Kaufanträge vom 24.11.1999 unterschrieben hätten. Dabei habe der Beklagte die Eheleute [redacted] nur unzureichend über die Risikostruktur der Fonds aufgeklärt; der Beklagte habe es im übrigen unterlassen, ihnen einen Verkaufsprospekt vorzulegen; erst im Februar 2002 hätten sie sich einen solchen beschafft; aus diesem Prospekt, der inhaltsgleich mit dem für November 1999 maßgeblichen Prospekt sei, ergebe sich, dass die von den Beklagten empfohlenen Fonds für sein Anlageziel einer „sicheren Altersversorgung mit einer Laufzeit von ca. 15 Jahren" ungeeignet gewesen seien und Risiken enthalten hätten, über die die Beklagten ihn nicht aufgeklärt hätten; es habe sich bei beiden Fonds „riskante Kapitalanlagen" gehandelt, deren Risiken sich in den Folgejahren realisiert und zu dem ungewöhnlich hohen Wertverfall geführt hätten

Der Kläger trägt weiter vor, er habe lediglich auf Grund des Vertrauens in die Beratung der Beklagten - insbesondere des Beklagten [redacted] - die Fondsanteile erworben. Einen Beratungsvertrag mit der Securess AG habe er nicht geschlossen; ihm sei lediglich bekannt gewesen, dass die Beklagten als „Partner" mit dieser Firma zusammenarbeiten. Der Kläger verlangt von den Beklagten, so gestellt zu werden, als hätte er die Investmentanteile der Veritas nicht erworben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger und seine Ehefrau [redacted], als Gesamtgläubiger 45.402,72 € zuzüglich Zinsen hieraus seit dem 25.09.2003 in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte des Klägers und seiner Ehefrau an den mit Kaufauftrag vom 24.11.1999 erworbenen Beteiligungen
   - Veri-Valeur Fonds (Wertpapierkennnumrner 97632(I - Fonds-Konto-Nr. 02496701 01 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main) in Höhe von DM 60.000,– (= 30.677,51 €) und
   - Veri-Tresor Fonds (Wertpapierkennnummer 976326 - Fonds-Konto-Nr. 02496701 02 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main) in Höhe von DM 60.000,-- (= 30.677,51 €).
2. festzustellen, dass sich die Beklagten mit der Annahme der Übertragung der Rechte an den Fondsbeteiligungen
   - Veri-Valeur Fonds (Wertpapierkennnummer 976320 - Fonds-Konto-Nr. 02496701 01 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frankfurt am Main; Kaufpreis per 24.11.1999 von DM 60.000,-- (= 30.677,51 €) und
   - Veri-Tresor Fonds (Wertpapierkennnummer 976326 - Fonds-Konto-Nr. 02496701 02 bei der Veritas SG Investment Trust GmbH, Bettinastraße 62, 60325 Frank-

furt am Main; Kaufpreis per 24.11.1999 von DM 60.000,-
- (= 30.677,51 €)
in Verzug befinden.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten ihre „Passivlegitimation": sie seien lediglich als Anlagevermittler (Handelsvertreter) für die Securess AG, nicht aber als Anlageberater tätig geworden; die Eheleute [redacted] hätten lediglich Vertragsbeziehungen zu der Siecuress AG, nicht aber zu ihnen - den Beklagten - gehabt; sie hätten ihrerseits lediglich als Handelsvertreter für die Securess AG gehandelt. Selbst wenn sie gegenüber den Eheleuten [redacted] eine (bestrittene) Falschberatung vorgenommen haben sollten, würden sie hierfür nicht persönlich haften. Sie würden auch nicht unter dem Gesichtspunkt der „Sachwalterhaftung" schadensersatzpflichtig sein, da sie lediglich als Anlage*vermittler* für die Securess AG tätig geworden seien und gegenüber den Eheleuten [redacted] nicht in besonderem Maße Vertrauen in Anspruch genommen hätten, das über das allgemeine Berufsbild eines Handelsvertreters hinausgehe.

Die Beklagte [redacted] bestreitet im übrigen, die Eheleute [redacted] überhaupt beraten zu haben; dies habe ausschließlich der Beklagte [redacted] getan. Sie und ihr Ehemann würden zwei Einzelbüros in Bürogemeinschaft betreiben; [redacted] trete nicht für seine Ehefrau auf und umgekehrt; die Beklagte habe mit den Eheleute [redacted] keinerlei geschäftlichen Kontakt gehabt; vielmehr sei allein der Beklagte [redacted] im Rahmen seines Büros aufgetreten.

Die Beklagten tragen weiter vor, mit Schreiben vom 22.10.1999 (Anl. K 3) hätten sie dem Kläger sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen, einschließlich des Verkaufsprospektes übersandt, der im übrigen bei dem Beratungsgespräch am 24.11.1999 auf den Tisch gelegt hätte, was sich auch aus der Gesprächsdokumentation Anl. B 3 (Bl. 92 d.A.) ergebe. Die Beklagten bestreiten, dass die Zusammensetzung der Fonds nicht besprochen worden sei; auch hierüber habe der Beklagte [redacted] den Kläger im Gespräch vom 24.11.1999 aufgeklärt; im übrigen hätten sich die empfohlenen Fonds zum Zeitpunkt der Vermittlungstätigkeit als „hervorragend dargestellt", so dass

die Empfehlung selbst nicht zu beanstanden sei; die Verwirklichung des eingegangenen Risikos bzw. die durch verschiedene Faktoren ausgelösten Rückgänge der Erträge an den Börsen könnten den Beklagten nicht angelastet werden; dem Kläger seien die Risiken bekannt gewesen; er habe sie bewusst in Kauf genommen, wie sich aus der Gesprächsdokumentation Anl. B 3 ergebe. Die Beklagten bestreiten die Höhe der Ausgabepreise vom 17.11.1999 mit Nichtwissen und haben im übrigen die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Kammer hat im Termin vom 25.11.2004 (Bl. 166/176 d.A.) die Beklagten, sowie den Kläger angehört. Den in diesem Termin geschlossenen Vergleich haben die Beklagten innerhalb der Widerrufsfrist durch Anwaltsschriftsatz gegenüber dem Gericht per Fax, eingegangen bei Gericht am 20.12.2004, widerrufen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

Tatbestand

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 45.402,72 € aus positiver Forderungsverletzung im Zusammenhang mit einem Anlageberatungsvertrag.

I. Zur Aktivlegimation:

Nach § 432 BGB darf der Kläger aus eigenem Recht Leistung an sich und seine Ehefrau fordern; die Beklagten als Schuldner dürfen nur an beide gemeinsam leisten. Bei den Ansprüchen einer BGB-Gemeinschaft (Gemeinschaft nach Bruchteilen gem. §§ 741 ff. BGB) gegen Dritte handelt es sich um rechtlich unteilbare Leistungen (gleichgültig, ob der Leistungsgegenstand im natürlichen Sinne teilbar ist; BGH NJW 1998, 1482, 1483). Der Anspruch steht in diesem Fall den Gemeinschaftern als „mehreren Gläubigern zu ideellen Bruchteilen" zu. Diese Forderung kann zwar jeder Teilhaber (Gemeinschafter) geltend machen - aber nur Leistung an alle fordern (BGHZ 106, 222, 226).

Die Eheleute [redacted] hatten die Fondsanteile gemeinschaftlich erworben; die Rechte an den Anteilen stehen ihnen gemeinschaftlich zu (§ 741 BGB). Gegenstand dieser Gemeinschaft sind aber nicht nur die Fondsanteile selbst, sondern auch die Ersatzansprüche aus fehlerhafter Beratung bei dem Erwerb dieser Anteile, soweit der geltend gemachte Schadensersatzanspruch zugleich die Übertragung der Fondsanteile im Wege der Vorteilsausgleichung umfasst; diese Verfügung über das Vermögen ist nur im Rahmen der gemeinschaftlichen Verwaltung zulässig (§§ 744 ff. BGB).

Die Leistung auf Schadensersatz ist vorliegend *rechtlich* unteilbar. Zwar ist sie als eine auf Geld gerichtete Forderung von Natur aus teilbar, nach §§ 748, 755, 756 BGB aber zweckgebunden, weil aus ihr vorweg die gemeinschaftlichen Lasten, Kosten und Schulden zu berichtigen sind, bevor der Rest unter die Gläubiger verteilt werden kann. § 432 BGB sichert diese Zweckbindung der Rechtsgemeinschaft zwischen den Eheleuten [redacted].

Die Eheleute [redacted] haben sich geeinigt, von den Beklagten Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung zu fordern und ihre Fondsanteile im Wege des Vorteilsaus-

gleichs ihnen zu übertragen. Frau [redacted] hat im übrigen den Kläger ermächtigt, die Forderung für die Gemeinschaft gerichtlich durchzusetzen.

II. Zur Passivlegitmation

1. Bei der Vermittlung von Anlagen ist zwischen der bloßen Anlagen*vermittlung* und der Anlage*beratung* zu unterscheiden. Einen *Anlageberater* wird der Kapitalanleger im allgemeinen hinzuziehen, wenn er selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und keinen genügenden Überblick über wirtschaftliche Zusammenhänge hat. Er erwartet dann nicht nur die Mitteilung von Tatsachen, sondern insbesondere deren *fachkundige Bewertung und Beurteilung*. Er wünscht eine auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung. Dem *Anlagevermittler*, der für eine bestimmte Kapitalanlage im Interesse des Kapitalsuchenden und auch mit Rücksicht auf die von diesem versprochene Provision den Vertrieb übernommen hat, tritt der Anlageinteressent dagegen selbstständiger gegenüber. An ihn wendet er sich in der Regel in dem Bewusstsein, dass der werbende und anpreisende Charakter der Aussagen im Vordergrund steht. Der zwischen dem Anlageinteressenten und einem solchen Anlagevermittler zu Stande kommende Vertrag zielt lediglich auf *Auskunftserteilung* ab. Er verpflichtet den Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind.

2. Unter Zugrundelegung dieser Abgrenzungskriterien haben die Parteien einen Anlageberatungsvertrag geschlossen. Dem Beklagten hatte der Kläger im Frühjahr 1999 erzählt, dass er zum Jahresende einen weiteren größeren Betrag ausgezahlt erhalte und beabsichtige, ihn für seine Altersversorgung anzulegen, wobei er Investmentanlagen als geeignet ansehe. Aufgrund dieses Wissens wandten sich die Beklagten Ende des Jahres 1999 an den Kläger mit der Empfehlung, Investmentanteile des Veritas-Fonds zu erwerben. Die Tätigkeit der Beklagten beschränkte sich nicht auf die Vermittlung der von ihnen vertretenen Emissionen. Vielmehr hatten sie das Anlageziel des Klägers geprüft und ihm eine geeignet erscheinende Investmentanlage empfohlen.

Am 22. Oktober 1999 (Anl. K 3 Bl. 16 d.A.) schrieben die Beklagten dem Kläger:

„Nachfolgend erhalten Sie die besprochene Anlagemöglichkeit für den Ihnen empfohlenen „Veri-Tresor-Fond".

Bei der Auswahl dieses Fonds haben wir besonderen Wert auf maximale Sicherheit der Anlage gelegt, wobei die Ertragssituation trotz ihrer höchstmöglichen Sicherheit sich hervorragend darstellt.

Bei dem gewählten Fonds handelt es sich um einen gemischten Fonds, in dem sich außer Aktien auch festverzinsliche Wertpapiere und Obligationen befinden.

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kapital auf verschiedene Fonds zu verteilen. Anbei erhalten Sie eine Originalbroschüre der Investmentgesellschaft, in der sie auch über weitere Möglichkeiten informiert werden.

Eine Umschichtung der Anlage innerhalb dieser Investmentgesellschaft ist bis zu viermal im Jahre ohne weitere Kosten möglich.

Nun die angekündigten Zahlen:

...

Wir freuen uns, Ihnen zur Seite stehen zu dürfen und verbleiben „mit freundlichen Grüßen [redacted] und darunter „Securess AG")."

Am 4. November 1999 schrieb der Beklagte dem Kläger:

„Anbei erhalten Sie die für Sie angeforderten Unterlagen der

Veritas - SG Investment-Trust GmbH

zur Durchsicht.

Es wird hier genau beschrieben, wie sich eine Auszahlung im 15-jährigen Bereich entwickelt, wobei natürlich eine gewisse Verzinsung unterstellt werden muss. In diesem Fall ist eine Verzinsung von 9,5 Prozent unterstellt (banküblich).....

Das würde bedeuten, wenn Sie sich z. B. eine Auszahlung von ca. 550 DM aus dem Veri-Tresor und aus dem Veri-Valeur von ca. 600 DM geben lassen würden, können wir davon ausgehen, dass das Kapital in 15 Jahren noch immer nicht völlig verzehrt ist, sondern sich eine weitere Restlaufzeit aufgebaut hat. Eine überaus positive Entwicklung!

Wir empfehlen Ihnen die Anlage in dieser Form zu tätigen, da Sie in diesem Modell nicht nur beide Chancen nützen, sondern auch noch Ihre Risiken minimieren. Der Veri-Tresor als Mischfonds ist der Stabilisator Ihrer Geldanlage, d. h. auch in schlechteren Börsenzeiten sichern Sie Ihr Kapital, der Veri-Valeur-Form ermöglicht es Ihnen aber auch, alle sich bietenden Chancen mitzunehmen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch erwähnen, das der Ausgabeaufschlag bei Aktiengeschäften (Veri-Valeur) normalerweise bei 6 Prozent liegt. Wir sind aber in der Lage, unseren Securess-Mandanten einen Nachlass von 2% auf Aktiengeschäfte zu geben, sodass auch hier ein Ausgabeaufschlag von 4% dauerhaft gilt. Auch für zukünftigen Einzahlungen auf Ihre Konten werden Sie dann mit einem 4-prozentigem Aufschlag bedient."

Die Beklagten sind dem Kläger gegenüber als „fachkundige Berater" aufgetreten, die ihm nicht nur Auskünfte erteilt haben, sondern eine seinen persönlichen Bedürfnissen zugeschnittene Beratung anboten. Sie hatten zunächst sein Anlageziel ermittelt und ihm dann eine seinen Bedürfnissen entsprechende Vermögensanlage empfohlen. Der Umstand, dass der Kläger Jurist ist, bedeutet nicht, dass er ausreichende wirtschaftliche Kenntnisse hatte, und deshalb keine Beratung durch die Beklagten bei seiner Geldanlage benötigte. Hiergegen spricht bereits, dass er von den Beklagten nicht nur eine Information über die Fonds forderte, sondern auch *deren Bewertung unter Berücksichtigung seines Anlageziels*. Die Beklagten haben ihm auch nicht nur Informationen zukommen lassen, sondern die von ihnen empfohlenen Fonds bewertet und nachdrücklich im Hinblick auf sein Anlageziel empfohlen. Hierbei handelt es sich um eine über die bloße Mitteilung hinausgehende Beratung. Die Beklagten beschränkten sich damit nicht auf die Vermittlung der von ihnen vertretenen Emissionen. Sie wussten, dass der Kläger an einer sicheren Anlage und der Erzielung einer gewissen Rendite interessiert war, durch die er für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren seine Altersversorgung sichern wollte. Diesem Umstand trugen die Beklagten durch ihre Empfehlung, sich an dem Veri-Valeur Fonds und an dem Veri-Tresor Fonds zu beteiligen, Rechnung. Die Beklagten haben dem Kläger somit nicht nur Auskünfte gegeben, indem sie ihm Informationsmaterial zusandten und es erläuterten, sondern die von ihnen als maßgeblich angesehenen Tatsachen im Hinblick auf sein Anlageziel bewertet.

3. Nicht nur der Beklagte Ziffer 2, sondern beide Beklagte gemeinschaftlich sind dem Kläger gegenüber als Berater aufgetreten,. Sie firmieren unter der Bezeichnung [redacted]". Sie haben ein gemeinsames Büro. Für Außenstehende ist nicht erkennbar, dass es sich hierbei nur um eine Bürogemeinschaft handeln soll, und jeder der beiden Beklagten ein eigenes Gewerbe betreibt. Zwar hat der Beklagte Ziffer 2 ausschließlich persönlichen Kontakt mit dem Kläger gehabt. Jedoch hat die Beklagte Ziffer 1 in dieser Sache ebenfalls an den Kläger geschrieben, ohne deutlich zu machen, dass sie lediglich in Vertretung des Beklagten Ziffer 2 und nicht auch im eigenen Namen handelt (Schreiben der Beklagten vom 22.10. 1999 Anl. K 3, Bl. 16 d.A.).

4. Die Beklagten sind dem Kläger gegenüber nicht als Vertreter der Firma Securess AG aufgetreten, sondern als seine persönlichen Berater. Es war für sie erkennbar, dass der Kläger zwar wusste, dass sie „Partner" der Securess AG waren. Dies ergab sich für ihn

bereits aus dem Briefkopf und aus der Unterschrift, die jeweils einen Hinweis auf die „Securess AG" enthielten. Des weiteren haben sie in dem Schreiben vom 4. November 1999 darauf hingewiesen, dass der Kläger als „Securess-Mandant" eine Vergünstigung bei der Geldanlage erhält („Wir sind aber in der Lage, unseren Securess-Mandanten einen Nachlass von zwei Prozent auf Aktiengeschäfte zu geben,..."). Aus diesen Hinweisen ergibt sich jedoch nicht, dass die Beklagten aus der Sicht des Klägers lediglich als Vertreter der „Securess AG" und nicht im eigenen Namen handelten. Sie waren vielmehr diejenigen, die das Anlageziel des Klägers ermittelten und ihm eine hierfür geeignete Anlage empfahlen Dem Kläger war dabei lediglich bewusst, dass die Beklagten als „Partner" der Securess AG sich von dieser Firma unterstützen ließen. Die Beklagten hatten ihm gegenüber im übrigen nicht offengelegt, dass die von ihnen empfohlenen Veritas-Fonds die einzigen waren, die sie als Partner der Securess AG vertreiben durften. Er war vielmehr der irrigen Meinung, dass die Beklagten - wie zuvor bei dem ihm vermittelten Versicherungsvertrag - mit Hilfe der Securess AG aus der Vielfalt der auf dem Markt angebotenen Fonds den für sein Anlageziel geeignetsten auswählen und empfehlen werden (Im Schreiben vom 22. Oktober 1999 hatten sie ausdrücklich betont:

> „Bei der *Auswahl* dieses Fonds haben *wir* besonderen Wert auf maximale Sicherheit der Anlage gelegt,..."

und wenig später:

> „bei dem *gewählten* Fonds handelt es sich um einen gemischten Fonds,...").

Dem Kläger war im übrigen nicht bekannt, dass die Beklagten ausschließlich Investmentanteile der Veritas und nicht auch die anderer Gesellschaften anbieten durften. Der Beklagte hatte nach seinem Wechsel von der DKV zur Securess AG dem Kläger angebotenen, mit der Securess AG einen Versicherungs*makler*vertrag zu schließen; aufgrund dieses Angebotes, sowie der Vermittlung des Lebensversicherungsvertrages mit der "Generali" durfte der Kläger davon ausgehen, das die Securess AG auf dem Markt lediglich als Vermittler auftritt, nicht aber eigene Produkte bzw. nur die Produkte einer bestimmten Firma vertreibt. Auch aus den Vortragsformularen über den Beitritt zu den Veritas-Fonds ergibt sich nichts abweichendes.

III. Zur Pflichtverletzung

Die Beklagten haben den Kläger über die Risiken der ihm empfohlenen Fonds fehlerhaft unterrichtet.

1. In dem Schreiben vom 22. Oktober 1999 (Anl. B 5, Bl. 98 d.A.) haben die Beklagten dem Kläger den ihm empfohlenen „Veri-Tresor-Fonds" wie folgt beschrieben:

> „Bei dem gewählten Fonds handelt es sich um einen gemischten Fonds, in dem sich *außer Aktien* auch *festverzinsliche Wertpapiere* und *Obligationen* befinden."

Aufgrund dieser Beschreibung war auch die Bewertung der Beklagten hinsichtlich dieses Fonds nachvollziehbar:

> „Bei der Auswahl dieses Fonds haben wir *besonderen* Wert auf *maximale Sicherheit der Anlage* gelegt, wobei die Ertragssituation trotz dieser höchstmöglichen Sicherheit sich hervorragend darstellt."

Unstreitig hat der Veri-Tresor Fonds eine ganz andere Struktur (S. 19 bis 22 des Verkaufsprospekts Februar 2002 - Bl. 39/42 d.A., der inhaltlich jedoch nicht von dem für November 1999 maßgeblichen Verkaufsprospekt abweicht). Nach den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen für den Veri-Tresor Fonds (§ 2 Wertpapiere, - Bl. 39 d.A.) muss das Sondervermögen „überwiegend" aus voll eingezahlten Aktien und Inhaberschuldverschreibungen bestehen. Im übrigen darf das Sondervermögen in den in §§ 4 ff. der besonderen Vertragsbedingungen aufgeführten Wertpapieren und Rechten angelegt werden:

- Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens durften in *nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen* angelegt werden (§ 4 der besonderen Vertragsbedingun-gen, Bl. 39 d.A.).
- Bis zu 5% des Wertes des Sondervermögens durften in *Investmentanteile* angelegt werden (§ 5 der besonderen Vertragsbedingungen, Bl. 39 d.A.).

- Bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens durften in *Finanzterminkontrakte - Optionsrechte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapiere-Indizes ohne Absicherungszweck* angelegt werden (§ 9 der besonderen Vertragsbedingungen, Bl. 40 d.A.).
- Bis zu 10% des Wert des des Sondervermögens, maximal 15% des Wertes des Sondervermögens durften in *Wertpapier-Darlehen* angelegt werden (§ 10 der besonderen Vertragsbedingungen, Bl. 40 d.A.).
- Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens durften in *Bankguthaben/Geldmarktpapieren* gehalten werden, wobei diese auch auf Fremdwährung lauten durften (§ 11 der besonderen Vertragsbedingungen, Bl. 40 d.A.).
- Die Gesellschaft durfte für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilsinhaber *kurzfristige Kredite* bis zur Höhe von 10% des Sondervermögens aufnehmen (§ 12 der besonderen Vertragsbedingungen, Bl. 41 d.A.).
- In § 6 der besonderen Vertragsbedingungen (Bl. 39 d.A.) war festgelegt worden, dass für das Sondervermögen *Wertpapier-Optionsgeschäfte* getätigt werden durften.
- Nach § 7 der besonderen Vertragsbedingungen (Bl. 40 d.A.) durfte die Gesellschaft *Devisen auf Termin* verkaufen, sowie *Optionsrechte und Optionsscheine* auf Devisen und Devisenterminkontrakte erwerben, ohne dass für derartige Geschäfte Höchstgrenzen ausdrücklich festgelegt waren.

Aus diesen zulässigen Geschäften und Anlagen ergibt sich, dass es sich bei dem VeriTresor Fonds nicht, wie die Beklagten dem Kläger dargestellt haben, um einen Fonds mit *„höchstmöglicher Sicherheit"* handelt (Anl. B 5, Bl. 98 d.A.). Allein schon der hohe Anteil von 20% des Sondervermögens, das zu *Optionsgeschäften und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapiere-Indizes ohne Absicherungszweck* eingesetzt werden durfte, enthielt hohes Verlustrisiko, worauf die Fonds-Gesellschaft in ihrem Verkaufsprospekts selbst hingewiesen hat (Bl. 26 d.A. = S. 6 des Verkaufsprospektes). Die sich hieraus bereits ergebenden hohen Verlustrisiken des Fonds wurden verstärkt durch das Recht, *Wertpapier-Optionsgeschäfte* tätigen (§ 6 der besonderen Vertragsbedingungen), *Devisen auf Termin* verkaufen und *Optionsrechte und Optionsscheine* auf Devisen und Devisenterminkontrakte erwerben zu dürfen (§ 7 der besonderen Vertragsbedingungen). Diese Risiken hätten die Beklagten den Kläger darlegen und erläutern müssen, nachdem sie in dem Schreiben vom 22.10.1999 eine völlig anders geartete Zu-

sammensetzung des Fonds dargelegt hatten. Einen solchen Hinweis haben sie auch bei dem Beratungsgespräch am 24.11.1999 unstreitig nicht gegeben. Die Beklagten durften nicht darauf vertrauen, dass der Kläger - auch wenn er Jurist ist - den umfangreichen Verkaufsprospekt liest und erkennt, dass die schriftlichen Angaben der Beklagten zu der Fondsstruktur unzutreffend sind und er entgegen den Anpreisungen und Wertungen der Beklagten Fondsanteile mit einem hohen Risiko erwirbt.

Auch aus der Gesprächsdokumentation vom 24.11.1999 (Anl. B 3 Bl. 92/93) ergibt sich nichts anderes. Angekreuzt sind hier die Zielvorstellungen des Klägers, einmal als „konservative Anlage", dann wiederum als „risikobewusste Anlage".

Die *konservative Anlage* mit den Risikogruppen 0/1 sind hier wie folgt gekennzeichnet:
Ertragschancen: weitgehend gesicherte Wertentwicklung bei Substanzerhaltung, mittellangfristig kein Vermögensverlust, mögliche Kursgewinne bei sinkenden Kapitalmarktzinsen
Risikopotenzial: aber kurzfristig aus Kursschwankungen möglich.

Die *risikobewusste Anlage* mit der Risikogruppe 3 ist wie folgt gekennzeichnet:
Ertragschancen: überdurchschnittlich hohe Erwartungshaltungen, Vermögenszuwachs vorrangig aus Aktienmarktchancen, möglichst hohe steuerfreie Erträge
Risikopotenzial: hohe Verlustrisiken sind (besonders bei kurzfristiger Anlage) denkbar.

Im Abschnitt III. „Investment-Sparpläne und -Einmalanlagen" ist angekreuzt:

> „Das Vermögensaufbauprogramm mit regelmäßigen Sparraten in Anteilen am
> 5. Veri-Valeur Aktienfonds, Risikoklasse 3
> 6. Veri-Tresor, einem international anlegenden Aktien- und Rentenfonds, Risikoklasse 3."

Hieraus ergibt sich zwar, dass dem Kläger bekannt war, dass er mit seiner Anlage in den Veri-Tresor-Fonds in die Risikoklasse „3" eingestuft wird; was diese Risikoklasse bedeutet, ist in dieser Gesprächsdokumentation an keiner Stelle erläutert. Vielmehr wird die Risikoklasse 3 als Fonds mit „*Schwerpunkt Aktienwerte*" gekennzeichnet. Risiken,

wie sie sich insbesondere aus zulässigen *Optionsgeschäften* ergeben, sind selbst nach dieser Dokumentation nicht angesprochen und erfasst.

Unerheblich für das Beratungsgespräch ist die Entwicklung des Fonds in der Vergangenheit und seine Bewertung in der Gegenwart durch andere Marktteilnehmer und die Presse. Durch das Beratungsgespräch soll der Anleger in die Lage versetzt werden, *zukünftige Risiken* zu erkennen und unter Berücksichtigung dieser zukünftigen Risiken eigenverantwortlich eine Geldanlage zu tätigen. Dies ist nur möglich, wenn der Berater den Anleger eingehend über die Struktur des Fonds und die damit verbundenen Risiken aufklärt.

2. In gleicher Weise haben die Beklagten den Kläger über die Risiken des „Veri-Valeur Fonds" nur unzureichend aufgeklärt. Sowohl aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 4. November 1999, als auch aufgrund der Gesprächsdokumentation vom 24.11.1999 durfte der Kläger davon ausgehen, dass es sich um einen Fonds mit Schwerpunkt *„Aktienwerte"* handelt.

Aus den besonderen Vertragsbedingungen des Veri-Valeur Fonds (S. 14 bis 16 des Verkaufsprospektes = Bl. 34/36 d.A.) ergibt sich, dass der Wert der Aktien und Aktienzertifikate im Sondervermögen dieses Fonds 70 Prozent des Wertes der in diesem Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere nicht unterschreiten darf (§ 2 der besonderen Vertragsbedingungen (Bl. 34 d.A.). Im übrigen durfte das Sondervermögen wie folgt angelegt werden:

- Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens durften in *nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen* angelegt werden (§ 4 der besonderen Vertragsbedingungen, - Bl. 34 d.A.).
- 5% des Wertes des Sondervermögens durften in *Investmentanteile* investiert werden (§ 5 der besonderen Vertragsbedingungen, Bl. 34 d.A.).
- *Wertpapier-Optionsgeschäfte* durften 20% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen (§ 6 der besonderen Vertragsbedin-gungen, - Bl. 34/35 d.A.).
- Darüber hinaus waren zulässig: *Devisentermingeschäfte - Optionsrechte und Optionsscheine auf Devisen und Devisenterminkontrakte* (§ 7 der besonderen Vertragsbedingungen: mit Absicherungszweck), *Finanzterminkontrakte* - Optionsge-

schäfte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indizes (mit Absicherungszweck § 8 und ohne Absicherungszweck § 9 der besonderen Vertragsbedingungen); des weiteren durfte die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Darlehen aufnehmen, soweit diese 10% des Wertes des Sondervermögens nicht überstiegen (§ 10 der besonderen Vertragsbedingungen).

Unter Berücksichtigung dieser vorstehend skizzierten Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen für den Veri-Valeur Fonds ergibt sich, dass es sich nicht um einen „reinen Aktienfonds" (so die Meinung der Beklagten), sondern um einen Fonds handelt, der Anlagen von bis zu 30% des Sondervermögens in hoch spekulativen Wertpapieren und riskanten Geschäften zuließ. Der Anleger übernimmt bei diesem Fonds nicht nur die Risiken, die sich aus den Kursschwankungen von Aktien ergeben, sondern Risiken aus hoch spekulativen Geschäften, die innerhalb kurzer Zeit zum Totalverlust des darin investierten Sondervermögens führen können. Über diese Risiken haben die Beklagten den Kläger nicht aufgeklärt, obgleich er - wie ihnen auch bewusst war - *„besonderen Wert auf maximale Sicherheit der Anlage"* gelegt hatte.

3. Von einem Verschulden der Beklagten ist auszugehen, da sie fehlendes Verschulden nicht bewiesen haben (§ 282 BGB). Es entschuldigt die Beklagten nicht, dass sie den Kläger in der Weise unterrichtet haben, wie es ihnen von der Securess AG bei der Schulung beigebracht worden war: danach war der Veri-Valeur Fonds ein „reiner Aktienfonds", der Veri-Tresor Fonds ein „gemischter Fonds", der sich aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Obligationen zusammensetzt. Die Beklagten hatten als Berater des Klägers die Verpflichtung gehabt, ihre Angaben anhand der ihnen zugänglichen Unterlagen darauf zu überprüfen, ob diese Angaben richtig waren. Das haben sie unstreitig nicht getan.

Die Beklagten wurden von ihrer Prüf- und Beratungspflicht nicht dadurch entbunden, dass ihrer Auffassung nach bei „Aktienfonds eine solche Mischung allgemein üblich sei". Sie haben ihre Beratungsverpflichtung auch nicht dadurch erfüllt, dass sie vor dem Beratungsgespräch die Prospekte - wie von ihnen behauptet - an den Kläger übersandt hatten mit der Möglichkeit, dass er „sich deshalb dort selbst hätte kundig machen können". Gerade im Hinblick auf ihre falschen Angaben in den Anschreiben hinsichtlich der

von ihnen empfohlenen Fonds hätten sie besonders sorgfältig bei dem Beratungsgespräch am 24.11.1999 den Kläger darauf hinweisen müssen, dass die angebotenen Fonds eine andere Zusammensetzung haben, als in den Anschreiben beschrieben, und mit der Folge, dass mit dem Erwerb der Fonds ganz andere Anlagerisiken verbunden sind, als von dem Kläger angestrebt wurden.

Die Beklagten durften bei dem Kläger - auch wenn er Jurist ist - nicht davon ausgehen, dass er über die Wertpapiere, die in den Fonds aufgenommen werden durften, und die damit verbundenen Risiken Kenntnisse hat. Sie durften auch nicht darauf vertrauen, dass er die ihm übersandten Unterlagen vollständig überprüft und verstanden hatte und nur noch offene Fragen anspricht. Die Beklagten hätten sich spätestens beim Beratungsgespräch vergewissern müssen, ob der Kläger die Informationen in den Prospekten vollständig gelesen und verstanden hat. Anderenfalls wäre das Beratungsgespräch am 24.11.1999 überflüssig gewesen. Unter diesen Umständen ist es unerheblich, ob die Beklagten am 4.11.1999 dem Kläger den Verkaufsprospekt und weitere Unterlagen der Veritas SG Investment Trust GmbH übersandt hatten oder nicht.

4. Hätten die Beklagten den Kläger über die Risiken des Veri-Trust Fonds und des Veri-Valeur Fonds pflichtgemäß aufgeklärt, hätte der Kläger von dem Erwerb von Anteilen an diesen beiden Fonds Abstand genommen. Es ist unstreitig, dass der Kläger bei seiner Anlageentscheidung „besonderen Wert auf maximale Sicherheit der Anlage" gelegt hat, wie es die Beklagten ihrem Schreiben vom 22.10.1999 selbst zutreffend ausgedrückt haben. Auf die Verlustrisiken, die sich aus der Zusammensetzung der Fonds ergibt - insbesondere bei dem hohen Anteil der Optionsgeschäfte mit dem Risiko des Totalverlustes -, hätte sich der Kläger nach Überzeugung der Kammer nicht eingelassen. Die Beklagten selbst behaupten auch nicht abweichendes. Im übrigen obliegt ihnen der Beweis des Gegenteils, dass der Kläger eine pflichtgemäße Erfüllung der Vertragspflichten *nicht* zum Anlass genommen hätte, sich an den beiden Fonds *nicht* zu beteiligen.

5. Den Kläger trifft kein Mitverschulden. Grundsätzlich gibt derjenige, der einen Sachkundigen hinzuzieht, zu erkennen, dass er auf dem betreffenden Fachgebiet nicht die erforderlichen Kenntnisse hat und auf fremde Hilfe angewiesen ist, sodass sein Vertrauen besonderen Schutz verdient. Nur unter besonderen Umständen des Einzelfalles kann der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) auch bei einem Beratervertrag begrün-

det sein, etwa wenn Warnungen von dritter Seite oder differenzierende Hinweise des anderen Teils nicht genügend beachtet werden. Dass der Kläger bestimmte Gefahren bei eigener eingehender Prüfung der Verkaufsunterlagen selbst hätte erkennen können, rechtfertigt keine Mitverschuldensquote gegenüber den Beklagten als Beratern. Er durfte auf die Sachkunde der Beklagten vertrauen, insbesondere auf die Richtigkeit der Angaben in den Anschreiben vom 22. Oktober 1999 und 4. November 1999 über die Zusammensetzung der Fonds und die sich hieraus ergebenden Anlagerisiken. Er war nicht verpflichtet, die ihm von den Beklagten überlasse-nen Prospekte und Unterlagen unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob die Angaben in den Anschreiben richtig oder falsch sind. Diese Angaben richtig zu stellen, war ausschließlich Sache der Beklagten. Auch unter dem Gesichtspunkt „Mitverschulden" kann deshalb offen bleiben, ob die Beklagten dem Kläger vor dem Beratungsgespräch die Prospektunterlagen vollständig überlassen haben.

6. Der Kläger hat deshalb das Recht, so gestellt zu werden, als ob er diese Fondsanteile nicht erworben hätte: von den Beklagten kann er die Rückzahlung des Kaufpreises für die Fondsanteile verlangen. Er muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er zwischenzeitlich an Erlösen erzielt hat. Im Gegenzug muss er auf die Beklagten die noch vorhandenen Fondsanteile übertragen.

7. Der Anspruch ist weder verjährt noch verwirkt. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Prospekthaftungsanspruch aus typisiertem Vertrauen, welcher spätestens in drei Jahren nach dem Zeitpunkt seit dem Beitritt zur Gesellschaft verjährt. Vielmehr hat der Kläger die Beratung der Beklagten unter Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens entgegengenommen. In derartigen Fällen verjährt der Anspruch aus positiver Forderungsverletzung gegen den Anlageberater gem. § 195 BGB a. F. innerhalb von 30 Jahren. Ein Recht ist im übrigen nur dann verwirkt, wenn seit der Möglichkeit seiner Geltendmachung eine längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände vorliegen, welche die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Nachdem der Kläger wahrnehmen musste, dass der Wert der Fondsanteile auf etwa die Hälfte des Einkaufswertes sank und er befürchten musste, dass das gesamte Kapital bei der Auszahlung von je 600 DM pro Fonds und pro Monat innerhalb eines kurzen Zeitraumes aufgebraucht sein wird, hat er sich mit den Gründen dieses Wertverfalles befasst und dabei erkannt, dass die Risikostruktur der beiden Fonds wesentlich

stärker risikobehaftet war, als die Beklagten es ihm in den Beratungsgesprächen dargelegt hatten. Er hat sich unverzüglich danach an die Beklagten gewandt, und die Rückabwicklung dieses Geschäftes gefordert.

IV. Zur Schadensberechnung:

Insgesamt errechnet sich der Zahlungsanspruch wie folgt:

Gezahlte Einlage	61.355,03 €
Entnahmen aus dem Veri-Valeur Fonds in der Zeit vom 20.12.1999 bis zum 21.1.2002:	7.976,28 €
Entnahmen aus dem Veri-Tresor Fonds in der Zeit vom 20.12.1999 bis zum 20.2.2002:	7.976,28 €.
Zahlbetrag:	**45.402,72 €.**

Der Kläger ist verpflichtet, den Beklagten die noch vorhandenen Fondsanteile abzutreten. Hierfür genügt es, dass er die Fonds-Konto-Nr. angibt, unter der die Fondsanteile verwahrt werden.

Die Aufwendungen, die er zum Erwerb der Fondsanteile machen musste, ergeben sich aus den Kaufanträgen (Bl. 14/15 d.A.). Aus diesen Aufträgen, die der Beklagte Ziffer 2 selbst ausgefüllt hat, ergibt sich im übrigen, welche Zahlungen die Firma Veritas SG Investment Trust GmbH in der Folgezeit an den Kläger geleistet hat. Das Bestreiten der Beklagten gegen die Schadensabrechnung des Klägers ist deshalb unverständlich; im übrigen haben sie die Möglichkeit, sich über die Securess AG/Veritas SG Investment Trust GmbH die Informationen zu beschaffen, um die Richtigkeit Schadensabrechnung des Klägers zu überprüfen und gegebenenfalls unter Angabe konkreter Zahlen zu bestreiten.

V. Zum Gläubigerverzug:

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages Ziffer 2 zulässig und begründet. Das rechtliche Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO) ergibt sich aus § 300 Abs. 1 BGB. Die Beklagten befinden sich auf Grund des mit der Erhebung der

Klage wiederholten wörtlichen Angebots zur Übertragung der Fondsanteile im Verzug mit der Annahme (§ 295 BGB). Durch ihr Bestreiten des Schadensersatzanspruches haben sie konkludent erklärt, dass sie die Leistung nicht annehmen.

VI. Nebenentscheidungen:

Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 25.9. 2003 ergibt sich aus Verzug. Die Beklagten hatten an diesem Tage die Forderung des Klägers auf Rückabwicklung der Geschäfte abgelehnt.
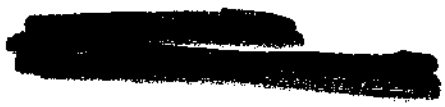
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO. Den Gegenstandswert hat die Kammer gemäß § 3 ZPO entsprechend dem Wert der bezifferten Leistungsklage bestimmt.